

# Service-Info: LOGOPÄDIE

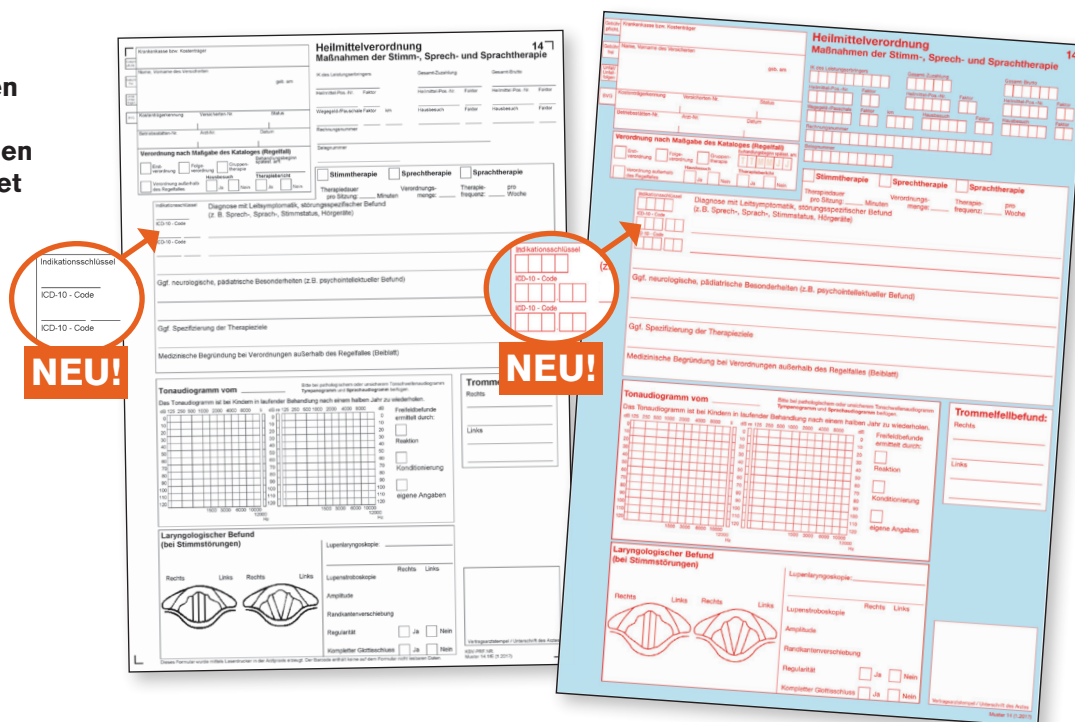
**NEU: Fristverlängerung  
bis Ausstellungsdatum  
30.06.2017!**



## Neue Verordnungsvordrucke ab 01.01.2017

Mit dem Jahreswechsel 2016/2017 verlieren die alten Verordnungsvordrucke ihre Gültigkeit und dürfen von den Ärzten nicht mehr verwendet werden!

Ab Ausstellungsdatum 01.01.2017 müssen Sie als **Logopäde/in** darauf achten, dass Sie nur noch die neuen Verordnungsmuster annehmen. **Diese erkennen Sie ganz leicht an dem zweiten ICD-10-Code-Feld.**



## Hier die wichtigsten Antworten zu häufigen Fragen

- Sind Verordnungen aus 2016 in 2017 damit für die Logopädie ungültig?**  
Nein – bereits begonnene Verordnungen dürfen unter Einhaltung der angegebenen Frequenz bis zum Abschluss behandelt werden.
- Darf man eine Verordnung aus 2016 auch noch in 2017 beginnen?**  
Ja – unter der Voraussetzung, dass der Behandlungsbeginn in der Logopädie innerhalb der Frist von 14 Tagen erfolgt.
- Was gilt bei Verordnungen aus 2016 mit einem eingetragenen Datum in 2017 als frühester Behandlungsbeginn?**  
Diese Verordnungen können zum Datum des eingetragenen Behandlungsbeginns begonnen und in der Folge bis zum Abschluss gebracht werden.
- Ist die Angabe eines ICD-10-Codes notwendig?**  
Ja – seit 2014 muss auf jeder Heilmittelverordnung der therapierelevante ICD-10-Code vom Arzt angegeben werden. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, etwa bei Verordnungen im Rahmen eines Hausbesuchs.
- Muss der zweite ICD-10-Code ausgefüllt sein?**  
Nein – für die Abrechnung ist es nicht erforderlich, dass beide ICD-10-Code-Felder ausgefüllt sind.
- Warum wird das Formular geändert?**  
Die Änderung ist auf die Überarbeitung der Diagnoseliste für Praxisbesonderheiten (ab 2017 „besondere Verordnungsbedarfe“) zurückzuführen, die teilweise die Angabe eines weiteren ICD-10-Codes vorsieht.
- Wo kann man die Neuregelungen im Detail nachlesen?**  
Die 40. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung können Sie direkt unter: [www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php](http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php) abrufen.
- Sind Verordnungen auf Kopierpapier zulässig?**  
Nein – vom Arzt selbst gedruckte Verordnungen sind nur auf dem von der Kassenärztlichen Vereinigung ausgegebenen Sicherheitspapier zulässig. Dieses erkennen Sie deutlich am Wasserzeichen „GKV“.
- Gilt die neue Form der Verordnung ebenfalls für die vom Arzt selbst gedruckten Verordnungen?**  
Ja – das Sicherheitspapier mit dem Wasserzeichen „GKV“ muss mit einer aktuellen Arztsoftware erstellt werden und den Vorgaben (Form) des neuen Vordruckes entsprechen.